

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 19. Oktober 1957	Nr. 65
Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 57	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen	541
1.10.57	Anordnung über die Erhöhung der Anforderungen an Bewerber für das Fachschulstudium	541
3.10.57	Anordnung über den Erwerb von Großfunkzeugnissen	542
5.10.57	Anordnung über: arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen bewaffneter Organe	544
	Berichtigung	544

**Fünfte Durchführungsbestimmung* *
zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen,
seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen
sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen
Metallen und Edelsteinen.**

Vom 17. September 1957

Auf Grund der §§ 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Von der DHZ Chemie — Spezialniederlassung Laborchemikalien — können im Direktbezug folgende Edelmetallverbindungen ohne Freigabe bezogen werden:

- a) Silbemitratampullen sowie Silbemitratlösungen zur Durchführung von Forschungsaufträgen, wissenschaftlichen Arbeiten und für Laboratoriumszwecke seitens der Produktionsbetriebe und Krankenhäuser.
- b) Silbernitrat in Substanz seitens der Forschungsinstitute, Universitätsinstitute, Hochschulinstitute und Ämter für Material- und Warenprüfung.
- c) Silberacetat, Silberchlorid, Silbersulfat, Silberoxyd und Silbercarbonat seitens der Forschungsinstitute, Universitätsinstitute, Hochschulinstitute und Ämter für Material- und Warenprüfung sowie für Laboratoriumszwecke der Produktionsbetriebe.
- d) Gold-, Platin- und Platinmetallpräparate nur zur Durchführung von Forschungsaufträgen.
- e) Goldchloridlösungen bis zu 2 Vo und Goldsollösungen seitens der Institutionen des Gesundheitswesens.

§ 2
(1) Für die unter § 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Silberverbindungen müssen die Bestellungen der Bedarfsträger den Verwendungszweck ausweisen und vom Leiter bestätigt sein. Bezugshöchstmenge pro Bestellung: 636 gf Silberinhalt.

* 4. DB (GBl. I S. 214)

(2) Für die unter § 1 Buchst. d aufgeführten Edelmetallpräparate müssen die Bestellungen die zugrunde liegende Forschungsäuftragsnummer ausweisen. Für die unter § 1 Buchst. e aufgeführten Goldlösungen müssen die Bestellungen des Bedarfsträgers den Verwendungszweck ausweisen und vom Leiter bestätigt sein. Bezugshöchstmenge bei Goldpräparaten bis zu 5 gf, bei Platin- und Platinmetallpräparaten bis zu 3 gf.

§ 3
Von der DHZ Chemie — Spezialniederlassung Laborchemikalien — können Edelmetallpräparate im Bedarfsfälle importiert werden.

§ 4
(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1957 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 214) außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Erhöhung der Anforderungen an Bewerber
für das Fachschulstudium.**

Vom 1. Oktober 1957

Die fortschreitende Entwicklung beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert qualifizierte mittlere Kader, die fähig sind, die neuesten Ergebnisse der Wissenschaft und Technik in der Praxis anzuwenden. Der allmähliche Übergang zur Mittelschulbildung und die darauf aufbauende neue Form der Berufsausbildung schaffen die Voraussetzungen, höhere Anforderungen an die Bewerber für ein Fachschulstudium zu stellen. Hierzu wird in Ergänzung des § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 19. Mai 1953 zur Anordnung über die Bildung einer